



**Hochschule
Albstadt-Sigmaringen**
Albstadt-Sigmaringen University

**Gebührensatzung
der
Hochschule Albstadt-Sigmaringen für den
Bachelorstudiengang und das Zertifikatsprogramm
„Technische Informatik Berufsbegleitend“**

Vom 12.07.2022

Aufgrund von §§ 2 und 13 Abs. 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56) sowie § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen am 12.07.2022 die nachstehende Gebührensatzung für den Bachelorstudiengang und das Zertifikatsprogramm „Technische Informatik Berufsbegleitend“ beschlossen.

Die Rektorin der Hochschule Albstadt-Sigmaringen hat dieser Satzung am 12.07.2022 gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) zugestimmt.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen erhebt für den Bachelorstudiengang sowie das Zertifikatsprogramm „Technische Informatik Berufsbegleitend“ und damit im Zusammenhang erbrachten sonstigen öffentlichen Leistungen Gebühren nach dieser Satzung. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gemäß der §§ 2, 3, 5, 6, 11, 12, 14 und 16 bis 26 des Landesgebührengesetzes (LGebG) sowie Beiträgen gemäß dem Studentenwerkesgesetz und §65a Abs. 5 LHG (VS-Beitrag) bleibt hiervon unberührt.

Für durch den Bachelorstudiengang resp. das Zertifikatsprogramm verursachte etwaige Zusatzkosten, die den Studierenden z.B. für Informations- und Kommunikationstechnik (multimediales Lernen) entstehen, kommt die Hochschule Albstadt-Sigmaringen nicht auf.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühren entspricht dem in der Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis.
 1. Die Studiengebühr für den Bachelorstudiengang „Technische Informatik Berufsbegleitend“ wird semesterweise erhoben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Anzahl der ECTS, die sich aus den angemeldeten Modulen im Studiensemester ergeben bzw. den gesonderten Prüfungen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Die Zuordnung der Module zu den Semestern ergibt sich aus § 3 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Technische Informatik Berufsbegleitend“.
 2. Die Gebühr für das Zertifikatsprogramm „Technische Informatik Berufsbegleitend“ wird pro Modul (Einzelzertifikat) bzw. pro Gesamtzertifikat erhoben.
- (2) Im Falle der Wiederholung eines Moduls wird entsprechend des in der Anlage zu dieser Satzung geregelten Gebührentatbestandes eine gesonderte Gebühr erhoben.
- (3) Im Falle der Wiederholung der Bachelor-Thesis wird die Gebühr für die Bachelor-Thesis entsprechend des in der Anlage geregelten Gebührentatbestandes erneut erhoben.
- (4) Die Höhe der Gebühr für die Anrechnungs- bzw. Anerkennungsprüfung zur Feststellung gleichwertig erbrachter Leistungen entspricht dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (5) Für das Ablegen einer gesonderten Prüfung zum Zweck der Anerkennung/Anrechnung früherer Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten bemisst sich die Gebühr gemäß der Anlage zu dieser Satzung.
- (6) Für Urlaubssemester werden keine Gebühren erhoben, wenn der Antrag auf Beurlaubung vor Beginn des betreffenden Studiensemesters gestellt wurde. Wurde der Antrag auf Beurlaubung nach diesem Zeitpunkt gestellt, kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Zulassungskommission. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den bereits in Anspruch genommenen Leistungen.

- (7) Für die Erstellung eines Zertifikats wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß der Anlage dieser Satzung erhoben. Für den Erwerb eines Gesamtzertifikats ist diese Gebühr nur einmalig und nicht für jedes einzelne Modul zu entrichten.

§ 3 Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit der Gebühren, Gebührenerstattung

- (1) Zur Zahlung der Studiengebühr ist verpflichtet,
1. wer seine Immatrikulation für den Bachelorstudiengang „Technische Informatik Berufsbegleitend“ beantragt oder wer bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist. Die Gebühr entsteht mit dem Immatrikulationsantrag oder der Rückmeldung. Die Gebühr für eine gesonderte Prüfung wird mit der Anmeldung zu dieser fällig.
 2. wer seine Teilnahme an Modulen oder Prüfungen des Zertifikatsprogramms „Technische Informatik Berufsbegleitend“ beantragt. Die Gebühr entsteht mit der Anmeldung.
- (2) Die Studiengebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner fällig und sind in der genannten Frist zu überweisen. Die Gebühr für das erste Studiensemester ist vor der Immatrikulation zu entrichten.
- (3) Werden die fälligen Gebühren nicht im bekanntgegebenen Zeitraum entrichtet,
1. wird der bzw. die Studierende nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist exmatrikuliert.
 2. erfolgt keine Anmeldung und die Person wird von einer Teilnahme am Zertifikatsprogramm ausgeschlossen.

§ 4 Rückerstattung

Eine Erstattung der geleisteten Gebühren bei durch den/die Teilnehmer/in zu vertretender Nichtteilnahme oder für ein bereits begonnenes Modul erfolgt nicht. Eine Erstattung von Gebühren für nicht begonnene Module im Falle unverschuldeter Nichtteilnahme kann nur auf Antrag erfolgen. Der Antrag ist unter ausführlicher Angabe der Gründe an die Zulassungskommission des Bachelorstudiengangs bzw. den Zertifikatsausschuss des Zertifikatsprogramms „Technische Informatik Berufsbegleitend“ zu richten.

§ 5 Gebührenerleichterungen, Ratenzahlung, Stundung

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren bestimmt sich nach den §§ 21 und 22 Landesgebührengesetz i.V.m. den §§ 34 und 59 Landeshaushaltsordnung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt sowohl für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits im Studiengang „Technische

Informatik Berufsbegleitend“ an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen immatrikuliert
waren, als auch für Studienanfänger und Zertifikatsteilnehmer ab dem 01.09.2022.

Sigmaringen, 12.07.2022

gez.

Dr. Ingeborg Mühldorfer
Rektorin der Hochschule

Anlage

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren in €
1	Gebühr für Module mit Veranstaltungsart „S“ (Seminar) pro ECTS	50,00
2	Gebühren für das Modul 31000 „Integriertes praktisches Studiensemester“ sowie das Modul 24000 „Tutorien“	Es wird keine Gebühr erhoben
3	Gebühr pro sonstigem Modul pro ECTS	100,00
4	Gebühr pro ECTS für die bedarfsweise Wiederholung eines Moduls (ausgenommen Modul 31000) (Einzelheiten der Wiederholung regelt die Studien- und Prüfungsordnung bzw. Zertifikatsordnung in der jeweils aktuellsten Fassung)	30,00
5	Gebühr für die Bachelor-Thesis	1.500,00
6	Gebühr pro ECTS (Leistungspunkt) für die Anrechnungs- bzw. Anerkennungsprüfung zur Feststellung gleichwertig erbrachter Leistungen (Einzelheiten der Anrechnung und Anerkennung regelt die Studien- und Prüfungsordnung bzw. Zertifikatsordnung in der jeweils aktuellsten Fassung)	15,00
7	Gebühr pro ECTS (Leistungspunkt) für das Ablegen einer gesonderten Prüfung zum Zweck der Anerkennung bzw. Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten (Einzelheiten der Anrechnung und Anerkennung regelt die Studien- und Prüfungsordnung bzw. Zertifikatsordnung in der jeweils aktuellsten Fassung)	30,00
8	Bearbeitungsgebühr je Zertifikat bzw. Gesamtzertifikat	125,00

